

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Oldendorf - Nordost" der Gemeinde Oldendorf

#### B e g r ü n d u n g :

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, weil die festgesetzten Verkehrsflächen im westlichen Teil des Planbereichs wegen der besonders gelagerten Eigentumsverhältnisse nicht verwirklicht werden konnten.

Die bisher 11,0 m und 10,0 m breiten Straßen der Planänderung werden auf die bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandene Straßenbreite von 9,0 m reduziert. Dadurch sind zusätzliche öffentliche Flächen für das Parken von Fahrzeugen notwendig geworden. Diese Parkflächen werden dadurch geschaffen, daß die auf der östlichen Seite der Planstraße festgesetzten öffentlichen Grünflächen aufgehoben werden. Nach dieser Planänderung können die Bedürfnisse für den fließenden und den ruhenden Verkehr wieder erfüllt werden, ohne daß für die Verwirklichung der Planänderung bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden.

Außerdem werden im Zuge der Planänderung die Sichtwinkel an der Planstraße (Blumenstraße - Rosenweg) geändert. An der Einmündung in die Landesstraße wird der Sichtwinkel auf 22/120 m und an der nördlichen Einmündung in den Kornblumenweg auf 22/22 m festgesetzt. Ferner wird das Sichtdreieck an der Einmündung Nelkenweg/Kornblumenweg auf 22/22 m festgesetzt. Die Festsetzung eines Sichtwinkels zwischen Tulpenweg und Rosenweg kann entfallen. Diese Einmündung unterscheidet sich in ihrer Verkehrsbedeutung nicht von den übrigen Straßen des Planbereichs, sofern sie nicht in den Kornblumenweg einmünden. Eine erhöhte Geschwindigkeit, die eine größere Gefährdung der Verkehrsteilnehmer an Straßenkreuzungen und Einmündungen von Straßen in andere nach sich zieht, kann im Bereich der Wohnstraßen schon deshalb nicht auftreten, weil die Trassenführung der Straßen eine solche nicht zuläßt.

Von der öffentlichen Grünfläche am Wendeplatz des Aternweges wurde ein direkter Fußweg zur Landesstraße festgesetzt. Dieser Weg führt zur Haltestelle des Schulomnibusses an der Landesstraße und bietet den Kindern einen gefahrlosen Weg aus dem Wohnbereich dorthin.

Die Verringerung der Straßenbreite am Rosenweg und an der Blumenstraße erforderte auch eine Änderung der Baugrenze für den westlich der Straße angrenzenden überbaubaren Bereich. Diese Baugrenze verläuft nun einheitlich in einem Abstand von 5,0 m von der Straßengrenze.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine neue Planunterlage vom Katasteramt erstellt, welche die inzwischen vermessenen Grundstücke und die eingemessenen Gebäude enthält. Hierdurch ergeben sich geringfügige Veränderungen der Baugrenzen und der überbaubaren Flächen, die jedoch den Plan grundsätzlich nicht verändern. Diese Veränderungen sind ebenfalls Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes.

Durch die Änderung des Planes ergeben sich keine neuen Kosten.

Oldendorf, den 21. Januar 1982

